

Berlin, 27.03.2014

STELLUNGNAHME

zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

DER MITTELSTANDSVERBUND vertritt als Spitzenverband der kooperierenden mittelständischen Wirtschaft Unternehmen, die maßgeblich vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes betroffen sind. Viele dieser Unternehmen haben sich bereits erfolgreich an der umweltgerechten Entsorgung von Elektroaltgeräten (EAG) beteiligt.

Der vorliegende Referentenentwurf schießt über die Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU (WEEE-RL) hinaus und stellt eine zusätzliche bürokratische Belastung des Mittelstands dar. Die pauschal verpflichtende Einbeziehung aller Vertrieber ist nicht zielführend. Vertriebsseitige Melde- und Rücknahmeverpflichtungen erhöhen nicht die Sammelquoten. Erfolgsversprechender sind gezielte Informationen und Sensibilisierung der Konsumenten mit dem bestehenden System. Dass sich die Quoten durch die bereits bestehenden Lösungen in Deutschland erzielen lassen, haben die Zahlen der Vergangenheit bewiesen.

Wie bereits in der Einleitung zum Referentenentwurf angeführt, muss es daher das vorrangige Ziel sein „die bewährten Sammel- und Entsorgungsstrukturen des bestehenden ElektroG zu erhalten“ und die von der Richtlinie eingeräumten Ge-



staltungsmöglichkeiten gezielt zu nutzen, um das gegenwärtige System zu stärken und nicht durch ein bürokratischeres aber nicht effizienteres zu ersetzen.

Nach unserer Auffassung werden die besten Ergebnisse durch die haushaltnahe Entsorgung erzielt. Bedauerlicherweise sind hier keine Konzepte und Umsetzungsvorschläge seitens des Bundesministeriums vorgelegt worden. Es ist durchaus zweifelhaft, dass ein Verbraucher nur um bspw. seinen Haartrockner zu entsorgen zum Handel fahren würde.

Von unseren angeschlossenen Unternehmen wurden bereits weitreichende positive Erfahrungen mit der *freiwilligen Rücknahme* als Kundenbindungsinstrument gemacht. Ferner haben diese u.a. schon professionelle Kooperationen mit Entsorgungsunternehmen geschlossen und sich somit selbstständig zu nachhaltigem Handeln verpflichtet. Diese Freiwilligkeit bzw. das bereits gezeigte Engagement der mittelständischen Unternehmer würde durch zusätzliche Pflichten unverhältnismäßig bestraft. Es würde nicht die Quoten erhöhen, sondern lediglich zu Belastungen führen

Das BMUB ist gefordert, den Handlungsspielraum der Richtlinie zu nutzen, um noch im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ein alternatives, erfolgsversprechendes Rücknahmesystem zu entwickeln, welches sachgerechterweise nur haushaltsnah ausgestaltet sein kann.

Zumindest sollte diese alternative Entsorgungsmöglichkeit im Gesetz offen gehalten werden.

Im Folgenden möchten wir gezielt auf die kritischen Punkte hinweisen und damit zu einer mittelstandsfreundlicheren Lösung beitragen.

Zu § 3 Nr. 11 – Begriffsbestimmungen „Vertreiber“:

*„der Vertreiber gilt als **Hersteller** im Sinne dieses Gesetzes, soweit er entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder Bevollmächtigter zum Verkauf anbietet“*

Es ist nicht nachvollziehbar und lässt sich nicht aus der WEEE-RL ableiten, warum ein Vertreiber aufgrund einer fehlerhaften Registrierung durch den ursprüng-

lichen Hersteller eines Elektro- oder Elektronikgerätes als dessen Hersteller angesehen werden soll. Dies lehnt der MITTELSTANDSVERBUND entschieden ab. Die ordnungsgemäße Registrierung ist Aufgabe der Hersteller. Eine Verschiebung der Verantwortung zu Ungunsten des Vertreibers reicht nicht nur über die Vorgabe der WEEE-RL hinaus, es würde auch eine Auflösung der Stufenverantwortung bzw. des europäischen Grundkonsenses des Verursacherprinzips bedeuten. In der Pflicht ist der Hersteller.

Zu § 6 Abs. 2 – Registrierung:

„Vertreiber dürfen Elektro- und Elektronikgeräte, deren Hersteller oder Bevollmächtigte sich entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß haben registrieren lassen, nicht zum Verkauf anbieten.“

Es dürfen keine sich wiederholenden Prüfungspflichten des Vertreibers hieraus entstehen. Hier muss klargestellt werden, dass eine einmalige Überprüfung des Herstellers ausreicht und eine jeweilige Kontrolle je nach Marke und Geräteart nicht erforderlich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, die in den vergangenen Jahren den Vertreibern erhebliche Bürokratielasten aufgebürdet hat (vgl. Urteil des BVerwG vom 15.04.2010, 7 C 9.09).

Zu § 17 Abs. 1 und 2 – Rücknahmepflichten der Vertreiber:

„Jeder Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten ist verpflichtet, bei der Abgabe eines neuen Gerätes an einen Endnutzer ein Altgerät der gleichen Geräteart unentgeltlich zurückzunehmen.“

Bezugnehmend auf die in der WEEE-RL explizit eingeräumte Möglichkeit zur Abweichung (Art. 5 Abs. 2 b)) fordert der MITTELSTANDSVERBUND von der 1:1 Rücknahme-Pflicht Abstand zu nehmen, um den Aufwand gerade kleiner Vertreiber zu minimieren und kein paralleles zu den bereits erfolgreich etablierten Rücknahme- und Entsorgungssystemen aufbauen zu müssen.

Die zusätzlichen Belastungen und Einschränkungen in diesem Kontext sind nicht verhältnismäßig. Für die Sammlung der EAG müssten gesonderte Aufbewahrungsflächen vorgehalten werden. Damit würde weniger Ausstellungsfläche zur

Verfügung stehen. Ferner würde ein zusätzlicher Schulungs- und Personalbedarf für die fachgerechte Lagerung und Entsorgung der EAG entstehen. Hierunter fällt auch der besonders aufwändige Umgang mit Geräten, welche Hochleistungsbatterien verwenden und teilweise gesondert verpackt werden müssten bevor diese zum Recycling transportiert werden. Für kleinere Unternehmen mit begrenztem Personal und Ressourcen wäre dies nicht tragbar.

„Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sind verpflichtet, Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahme hat entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu zu erfolgen. Sie darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden.“

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt zwar grundsätzlich als Ziel die Steigerung der Rücklaufquoten. Durch die Umsetzung der 0:1 Rücknahme muss der stationäre Händler allerdings ungerechtfertigt als allgemeiner Pflichterfüller erhalten. Im Sinne einer fairen Behandlung, muss hier ebenfalls aus drei Gründen von der in der Richtlinie eröffneten Option eine abweichende Lösung zu finden (Art. 5 Abs. 2 c)) Gebrauch gemacht werden und die erfolgreiche *freiwillige Rücknahme* erhalten bleiben.

Erstens bestehen bereits funktionierende, alternative öffentlich-rechtliche Sammelssysteme, wie die bisherigen Zahlen zur sachgerechten Entsorgung von Elektroaltgeräten (EAG) verdeutlichen. Der Beweis über eine gegenteilige, den Zielen der EU abträgliche Entwicklung bei der Sammlung wäre von Seiten der zuständigen Behörde erst noch zu erbringen. Auch von Seiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsunternehmen (öRE) besteht ein Interesse an der erfolgreichen Weiterführung des bewährten Kreislaufs. Zur Erhöhung der Quoten könnte zudem eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit beitragen.

Zweitens würde diese Regelung den stationären Bereich gegenüber dem wachsenden Bereich des Fernabsatzes – sei es Katalog oder Online – benachteiligen. Es ist realitätsfern anzunehmen, dass per Fernabsatz erworbene Kleingeräte dem ursprünglichen Händler in sein Zentrallager zurück transportiert werden würden. Der Verbraucher würde sein EAG mit hoher Wahrscheinlichkeit eher beim nächs-

ten stationären Händler zurücklassen. Somit müsste sich der Fernabsatzvertreiber nicht um die Rücknahme seiner EAG kümmern und würde als Trittbrettfahrer bevorteilt. Dies gilt trotz der im Entwurf vorgesehenen Rücknahmepflicht für Fernabsatz-Händler, da völlig unklar ist, ob und wie diese Pflicht in der Praxis erfüllt werden kann.

Eine etwaige „Überwälzung der Entsorgungskosten“ in diesem Kontext bzw. die Weitergabe der Bürokratie- und Lagerungskosten an die Endkunden ist gerade für die stationären Händler durch den starken Preiswettbewerb keine Option. Gerade im Gegensatz zu Online-Händlern würde hierdurch ein Wettbewerbsnachteil entstehen. Es kann nicht das Ziel des Gesetzgebers sein, eine erhoffte Erhöhung der Rücknahmequoten durch die de facto einseitige Belastung des „Nächstbesten“ anzustreben.

Drittens würde diese Verpflichtung auch das Verursacherprinzip außer Acht lassen. Vertreiber sollten nur Kapazitäten für Produkte vorhalten müssen, welche sie auch selbst vertrieben haben. Wie oben angeführt sollte die *freiwillige Rücknahme* von EAG im Vordergrund stehen. Hiermit wurden in der Vergangenheit gute, mittelstandsfreundliche Ergebnisse erzielt und damit würde das grundsätzliche Verursacherprinzip gewahrt.

Zu § 25 Abs. 3 – Anzeigepflichten der Vertreiber:

*„Vertreiber, die Altgeräte nach § 17 Absatz 1 bis 3 zurücknehmen, haben der zuständigen Behörde die eingerichteten Rücknahmestellen vor Aufnahme der Sammlung anzuzeigen. Die Anzeige muss ein **vollständiges Verzeichnis** über die Hersteller oder deren Bevollmächtigte und deren Registrierungsnummern enthalten, an die die zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile übergeben werden sollen.“*

Die vorgesehenen Anzeigepflichten sind mittelstandsunfreundlich und in der praktischen Umsetzung unzumutbar schwierig. Zudem sind sie in der Richtlinie nicht vorgesehen und daher als unangemessene Belastung abzulehnen. Eine mit Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar einsetzende Anzeigepflicht samt einem vollständigen Verzeichnis gestaltet sich äußerst schwierig – vor allem für kleinere

Unternehmen mit eventuell geringerer Produktpalette. Woher sollen sie im Voraus wissen, welche Altgeräte bei ihnen abgegeben werden könnten?

Darüber hinaus bleibt es nach wie vor fraglich, ob die Entsorgung von EAG beim Vertreiber durch diese Neuregelung angeregt wird, gerade wenn sich der Verbraucher an alternative Entsorgungssysteme gewöhnt hat. Hierdurch entsteht im Vorfeld eine aufwendige Registrierungspflicht, ohne die Gewissheit, dass diese Rücknahmeoption überhaupt vom Verbraucher in größerem Umfang genutzt wird.

In diese Bestimmungen sehen unsere angeschlossenen Unternehmen einen unangemessenen Verwaltungs- und gesteigerten finanziellen Aufwand auf sie zukommen.

Zu § 29 Abs. 1 und 5 – Mitteilungspflichten der Vertreiber:

DER MITTELSTANDVERBUND lehnt die Mitteilungsverpflichtung von Vertreibern ab. Hierdurch würde ein weiterer belastender, unnötiger Bürokratiekostenblock geschaffen, welcher weder sachdienlich noch in der Richtlinie vorgesehen ist. Die kooperierenden mittelständischen Unternehmen sind sich ihrer ökologischen Verantwortung bewusst und handeln bereits dementsprechend. Dieses freiwillige, nachhaltig ausgerichtete Handeln darf nicht durch ein ausuferndes Meldesystem in ein bürokratisches Korsett gedrängt werden. In diesem Sinne sind insbesondere die folgenden Punkte abzulehnen:

„Jeder Vertreiber hat der Gemeinsamen Stelle im Fall des § 17 Absatz 5 Folgendes mitzuteilen: 1. monatlich die Geräteart und Menge der gesammelten Altgeräte“

Die WEEE-RL sieht zwar vor, dass die Mitgliedsstaaten jährlich Daten erheben, wobei auch fundierte Schätzungen zulässig sind. Mitteilungspflichten der Vertreiber sind dort nicht vorgesehen. Im Sinne der Vermeidung zusätzlicher Belastungen für die mittelständische Wirtschaft ist es daher nicht nachvollziehbar und abzulehnen, dass für gesammelte EAG eine monatliche Mitteilungspflicht eingeführt wird. Gleiches gilt für die im Weiteren genannten Mitteilungspflichten.

„Jeder Vertreiber, der Altgeräte nach § 17 zurücknimmt, hat der Gemeinsamen Stelle die Geräteart und Menge der von ihm im Kalenderjahr an die Hersteller, deren Bevollmächtigte oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergebenen Altgeräte mitzuteilen.“

Da nach bestehender Gesetzeslage bereits ausreichende Mitteilungspflichten auf Seiten der Hersteller und der öRE bestehen bzw. vorgesehen sind, ist es absolut unverhältnismäßig und nicht zielführend hier zusätzlich noch die Vertreiber zur ausführlichen Mitteilung zu verpflichten. Dies würde eine unnötige, vermeidbare Dopplung der Angaben bei der Gemeinsamen Stelle bedeuten.

*„Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen **gesondert** auszuweisen.“*

Dass im Besonderen Lampen gesondert auszuweisen sind, führt wiederum zu einem zusätzlichen Dokumentationsaufwand und spricht nicht für eine Entbürokratisierung. Die gesamte vertriebsseitige Mitteilungspflicht wächst somit zu einer nicht sachdienlichen, überbordenden Belastung für die Vertreiber.

Zu § 46 – Bußgeldvorschriften:

„Die Ordnungswidrigkeit kann [...] mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro [...] geahndet werden.“

Die WEEE-RL sieht vor, dass im Falle von Verstößen Sanktionen erfolgen, die wirksam und abschreckend, aber auch verhältnismäßig sind. Eine mögliche Bebußung eines Vertreibers in Höhe von bis zu 100.000 Euro greift hier deutlich zu weit. Besonders ein kleines Unternehmen wäre in solch einem Fall in seiner Existenz bedroht.

Zu § 51 – Weitere Übergangsvorschriften:

§ 51 Abs. 2 regelt eine Übergangsfrist von drei Monaten, innerhalb derer Vertreiber, die bereits heute freiwillig EAG zurücknehmen, ihrer Anzeigepflicht nachkommen müssen.

Eine vergleichbare Frist wird den Unternehmen, die erstmalig mit den Pflichten des ElektroG konfrontiert werden, nicht gewährt. Mit Inkrafttreten des ElektroG

greifen Rücknahmeverpflichtung und Bußgeldvorschriften, ohne dass es eine realistische Möglichkeit zur Registrierung gibt. Hier ist eine Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten erforderlich.